

Schwäbische Geographische Gesellschaft e.V. – SGG

SATZUNG :

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen "Schwäbische Geographische Gesellschaft e.V."
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister Augsburg eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

1.
Ziel des Vereins ist die Förderung des Bildungsauftrags der Geographie im weitesten Sinne des Wortes. Im Zentrum stehen die geographische Forschung und Weiterbildung sowie Wissenstransfer.

2.
Dieses Ziel sucht der Verein durch Förderung und Tätigkeit auf folgenden Gebieten zu erreichen:

- Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen
- Förderung der geographischen Forschung und Unterstützung von Publikationen
- Förderung der Geographie in Schule, Hochschule und Universität sowie Erwachsenenbildung
- Kooperation und Netzwerke mit Projektpartnern, Hochschulen und Universitäten sowie mit Weiterbildungseinrichtungen
- Regelmäßige Kontakte zu den Medien und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Zwecke des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.
Seine Mitglieder erhalten weder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins irgendwelche Gewinnanteile oder sonstige finanzielle oder materielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5.

Keine Person darf Zuwendungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung des in § 2 genannten Vereinszieles dienen:

1. die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. die Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
3. Spenden und Zuwendungen von privater Seite und von Firmen bzw. Körperschaften
4. Zuschüsse der öffentlichen Hand
5. Honorare für fachwissenschaftliche Beratung
6. Erträge des Kapitalvermögens des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, sofern sie sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen.

2.
Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach § 11 der Satzung.

3.
Personen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geographie oder der mit dieser verwandten Wissenschaften, bzw. durch wesentliche Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.
Zur Umsetzung des Vereinszieles können Korrespondierende Mitglieder gewonnen werden. Sie werden durch Beschluss des Vorstands ernannt.

5.
Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet, sie genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1.
Kostenlos die Vortragsveranstaltungen des Vereins zu besuchen,

2.
an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen; juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben das Recht, zur Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter zu senden,

3.

im Rahmen vorhandener Kapazitäten an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die von der Leitung einer Veranstaltung festgesetzten Voraussetzungen (insbesondere gesundheitlicher Art bei der Teilnahme an Exkursionen etc.) erfüllt sind,

4.
zum Bezug von Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugskonditionen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1.
Alle Mitglieder des Vereins (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern) haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

2.
Höhe und Differenzierung der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die erst nach dem 30. Juni eines Jahres dem Verein beitreten, müssen für das Eintrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag entrichten.

3.
Die Beiträge werden per Lastschrift erhoben; die Mitglieder erteilen hierzu Einzugsberechtigungen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai eines Jahres fällig, der Beitrag von Neumitgliedern spätestens einen Monat nach Annahme der Beitrittserklärung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2.
Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Jahresbeitrags trotz Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

3.
Austritt oder Streichung entbinden jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.

4.
Mitglieder, die Ansehen oder Interessen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Ersten Vorsitzenden,
- b. der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- e. und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8, Abs. 2 und 4), die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel einschließlich der Aufstellung des Jahreshaushalts und der Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Abgabe von Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden. Der Vorstand beschließt darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung zufällt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen werden erstattet.

2.

Die/Der Erste Vorsitzende bzw. – bei dessen Verhinderung – die/der Stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und übernimmt deren Leitung. Die Einberufung des Vorstands erfolgt jeweils durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.

3.

Die/der Erste bzw. die/der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

4.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des der Sitzung Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – nach ordnungsgemäßer Ladung – die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einschließlich der/des Ersten oder Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

5.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12. Wahl des Vorstands

1.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen.

2.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

3.

Scheiden Mitglieder des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, aus den Reihen der Mitglieder geeignete Personen für den Rest der Wahlperiode einzusetzen, wenn ein sofortiger Ersatz als wünschenswert erscheint.

4.

Zusammen mit dem Vorstand werden alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen gewählt. Offene Abstimmung ist möglich. Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

Pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der von der/vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in schriftlich einzuladen ist.

2.

Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

3.

Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann auch durch Abdruck im Jahres- bzw. Halbjahresprogramm der Schwäbischen Geographischen Gesellschaft erfolgen. Die Ladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung beträgt mindestens zwei Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresabrechnung, Prüfbericht und Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit diese gemäß Satzung ansteht,
- d) vorliegende Anträge,
- e) Verschiedenes.

5.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bzw. seinem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin vorliegen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertretende Vorsitzende bzw. – falls auch diese(r) verhindert ist – ein sonstiges Mitglied des Vorstandes.

2.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Sachverhalte.

3.

Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.

4.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ein hierauf abzielender, gleichlautender Beschluss von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zieles geht das Vereinsvermögen an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Geographie im weitesten Sinne des Wortes und der Bayerischen Landeskunde im Besonderen. Über den Verwendungszweck bestimmt der Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 04.12.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bis zu diesem Tag in Kraft befindliche alte Satzung.

Der Verein wurde am 29.09.2003 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Geschäftsnummer VR2681 eingetragen.